



---

## Merkblatt für das Bewerbungsformular

### 1. Ableistung eines Dienstes/freiwilliges Jahr:

Wenn jemand vor oder während eines Dienstes einen Studienplatz erhält und er diesen aufgrund des Dienstes nicht annehmen kann, besteht für diese Betroffenen aber bis zu zwei Bewerbungssemester nach Ende des Dienstes ein Anspruch auf bevorzugte Auswahl für diesen Studienplatz. Dieser Anspruch schützt vor einer eventuellen Verschärfung der Auswahlgrenzen und verhindert, dass aus einer Dienstleistung Nachteile hinsichtlich der Ausbildungschancen erwachsen. Ein geleisteter Dienst kann bei der Zulassung berücksichtigt werden, wenn bei der Ranglistenstellung mehr Bewerber die Auswahlkriterien erfüllen als Studienplätze zur Verfügung stehen. Sollten Sie also vor oder während Ihres Dienstes eine Zulassung bei der Universität zu Köln für den Deutsch-Italienischen Bachelorstudiengang Rechtswissenschaften (LL.B. Köln/Florenz) erhalten haben und das Wintersemester 2016/17 höchstens das zweite Bewerbungssemester nach Dienstende für diesen Studienplatz ist, so können Sie einen Antrag auf Vorwegauswahl stellen.

**Erforderlicher Nachweis:** Kopie des Zulassungsbescheides der Universität zu Köln für den Deutsch-Italienischen Bachelorstudiengang (LL.B. Köln/Florenz) und beglaubigte Kopie der Dienstzeitbescheinigung über einen abgeleisteten Dienst.

### 2. Berufsqualifizierender Abschluss außerhalb eines Hochschulstudiums (Zweiter Bildungsweg):

Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Januar 2002 erworben haben und davor erfolgreich eine Berufsausbildung abgeschlossen haben, erhalten eine Verbesserung der Wartezeit um ein Halbjahr für je volle 6 Monate Ausbildungszeit, maximal 4 Halbjahre/Semester.

Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung zwischen dem 16. Januar 2002 und dem 15. Juli 2007 erworben und davor erfolgreich eine Berufsausbildung abgeschlossen haben, erhalten eine Verbesserung der Wartezeit um 2 Halbjahre/Semester.

Nicht berücksichtigt werden können insbesondere folgende Fälle:

- Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung nach dem 15.07.2007;
- berufsqualifizierender Abschluss nach Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung.

**Erforderlicher Nachweis:** Beglaubigte Kopien der Hochschulzugangsberechtigung sowie eines geeigneten Nachweises über den berufsqualifizierenden Abschluss (Abschlusszeugnis, Gesellenbrief o.ä.).

### **3. Ein bereits abgeschlossenes Studium an einer deutschen Hochschule: Zweitstudium**

Wer an einer deutschen Hochschule ein Studium abgeschlossen hat und ein weiteres (nicht konsekutives) Studium aufnehmen möchte, gilt als Zweitstudienbewerber/in. Als abgeschlossen gilt ein Studium nach erfolgreicher Abschlussprüfung sowie Erhalt des Abschlusszeugnisses. Das Ausstellungsdatum des Zeugnisses muss spätestens das Bewerbungsfristende (15. Juli) sein.

**Erforderlicher Nachweis:** Abschlusszeugnis in beglaubigter Kopie.

### **4. Härtefallantrag**

Mit einem Härtefallantrag können Bewerberinnen und Bewerber beantragen, sofort und ohne Beachtung sonstiger Auswahlkriterien (wie Durchschnittsnote und Wartezeit) zum Studium zugelassen zu werden. Dabei müssen in der eigenen Person liegende, besonders schwerwiegende Gründe vorliegen, sodass es auch bei Anlegung strenger Maßstäbe nicht zumutbar ist, auch nur ein Semester auf die Zulassung zum Studium zu warten. Der Nachweis einer Behinderung oder einer chronischen Krankheit allein reicht für einen solchen Antrag nicht aus. Erforderlich ist immer auch eine aktuelle fachärztliche Stellungnahme, in der ein kausaler Zusammenhang zwischen den gesundheitlichen Beeinträchtigungen und der Notwendigkeit der sofortigen Zulassung zum Studium dargelegt wird. Die fachärztliche Stellungnahme soll Aussagen über Entstehung, Schwere, Verlauf und Behandlungsmöglichkeiten der Behinderung/Erkrankung sowie eine Prognose über den weiteren Krankheitsverlauf enthalten. Sie sollte auch für medizinische Laien verständlich und nachvollziehbar sein. Die fachärztliche Stellungnahme muss den Briefkopf der Arztpraxis/des Krankenhauses tragen und mit dem Arztstempel bzw. einem Siegel versehen sein. Als zusätzliche Nachweise sind z.B. der Schwerbehindertenausweis oder andere relevante Unterlagen im Original oder in beglaubigter Kopie vorzulegen.

Es können insbesondere folgende besonderen Gründe berücksichtigt werden, die eine sofortige Zulassung zum Studium rechtfertigen:

- Krankheit mit Tendenz zur Verschlimmerung, die dazu führen wird, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit in Zukunft die Belastungen des Studiums in diesem Studiengang nicht durchgestanden werden können;
- Behinderung durch Krankheit; die berufliche Rehabilitation kann nur durch eine sofortige Zulassung zum Studium sichergestellt werden, weil aufgrund der Behinderung eine sinnvolle Überbrückung der Wartezeit nicht möglich ist;
- Beschränkung auf ein enges Berufsfeld aufgrund körperlicher Behinderung; das angestrebte Studium lässt eine erfolgreiche Rehabilitation erwarten;
- Notwendigkeit der Aufgabe des bisherigen Studiums oder des bisherigen Berufs aus gesundheitlichen Gründen; eine sinnvolle Überbrückung der Wartezeit ist aus diesen Gründen nicht möglich;
- Körperliche Behinderung; die Behinderung steht jeder anderen zumutbaren Tätigkeit bis zur Zuweisung eines Studienplatzes im Wege;
- Beschränkung in der Berufswahl oder Berufsausübung infolge Krankheit; dadurch Hinderung an einer sinnvollen Überbrückung der Wartezeit.

Nicht anerkannt werden können insbesondere folgende Gründe:

- Tod eines oder beider Elternteile, Kinder, Geschwister, Ehepartner oder eingetragener Lebenspartner/innen;
- Spätaussiedlung oder Zuwanderungsgeschichte;
- wirtschaftliche Gründe;
- Kindererziehung.

**Erforderlicher Nachweis:** Fachärztliche Stellungnahme mit Briefkopf der Arztpraxis/des Krankenhauses und Arztstempel bzw. einem Siegel; zusätzliche Nachweise: Schwerbehindertenausweis oder andere relevante Unterlagen im Original oder in beglaubigte Kopie.

### **5. Verbesserung der Durchschnittsnote**

Ein Antrag auf Verbesserung der Durchschnittsnote kann gestellt werden, wenn während der letzten drei Jahre vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung besondere Umstände eingetreten sind, die die Bewerberin oder der Bewerber nicht zu vertreten hat und die sich nachteilig auf die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung ausgewirkt haben. Neben dem Nachweis der Umstände, die zu einer Leistungsbeeinträchtigung geführt haben (z.B. fachärztliche Stellungnahme bei monatelanger Krankheit) muss ein Gutachten der Schule (nicht einzelner Lehrerinnen oder Lehrer) im Original oder in beglaubigter Kopie vorgelegt werden.

Das von der Schulleitung zu unterzeichnende Schulgutachten muss enthalten:

- eine kurze Beschreibung der Schullaufbahn der Schülerin oder des Schülers;
- die Angabe der für eine etwaige Leistungsbeeinträchtigung maßgeblichen, nicht selbst zu vertretenden Umstände nach Art und Dauer; dabei muss sich die Schule auf nachgewiesene Tatsachen beschränken;
- die Angabe der erkennbaren und glaubhaft gemachten Auswirkungen jener Umstände auf die Leistungen in den einzelnen Unterrichtsfächern nach dem Urteil der jeweiligen Fachlehrkräfte;
- eine Klausel, wonach das Gutachten nur zur Verwendung für örtliche Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen an einer Hochschule bestimmt ist und nur für diesen Zweck verwendet werden darf;
- Briefkopf und Dienstsiegel der Schule.

Wenn von der Schule dargelegt wird, dass die geltend gemachten (nicht selbst zu vertretenden) besonderen Umstände zu einer Beeinträchtigung der schulischen Leistungen geführt haben, so muss unter Berücksichtigung der Gesamtentwicklung der Leistungen für jedes in Betracht kommende Unterrichtsfach nachvollziehbar festgestellt werden, welche bessere Note bzw. höhere Punktzahl ohne jene Beeinträchtigung zu erwarten gewesen wäre. Die sich hieraus für die Hochschulzugangsberechtigung ergebende bessere Durchschnittsnote bzw. höhere Gesamtpunktzahl muss angegeben werden.

Nicht berücksichtigt werden können insbesondere Anträge aus folgenden Gründen:

- kein Schulgutachten;
- das Schulgutachten hebt die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung pauschal an, ohne die Entwicklung in den einzelnen Fächern zu betrachten;

- das Schulgutachten ist nicht von der Schulleitung unterzeichnet und/oder trägt nicht den Briefkopf bzw. das Dienstsiegel der Schule;
- das Schulgutachten begründet schlechte Leistungen mit unzureichenden Deutschkenntnissen aufgrund von Spätaussiedlung oder Zuwanderungsgeschichte.

Wichtiger Hinweis:

Bei dem Antrag auf Verbesserung der Durchschnittsnote handelt es sich um einen Nachteilsausgleich, d.h. Personen, die aufgrund von nicht selbst zu vertretenden Umständen daran gehindert waren, eine bessere Durchschnittsnote in der Abiturprüfung zu erzielen, sind berechtigt, einen solchen Antrag zu stellen. Nicht berücksichtigt werden können hingegen zusätzlich zur Hochschulzugangsberechtigung erbrachte Leistungen, wie z.B. ein Freiwilligendienst, privates Engagement, Auslandssemester etc.

**Erforderlicher Nachweis:** Nachweis der Umstände, die zu einer Leistungsbeeinträchtigung geführt haben (z.B. fachärztliche Stellungnahme bei monatelanger Krankheit) und Gutachten der Schule (nicht einzelner Lehrerinnen oder Lehrer) im Original oder in beglaubigter Kopie.

## 6. Verbesserung der Wartezeit

Ein Antrag auf Verbesserung der Wartezeit kann gestellt werden, wenn während der Schulzeit oder ggf. vor der Einschulung besondere Umstände eingetreten sind, die die Bewerberin bzw. der Bewerber nicht zu vertreten hat und die sich auf den Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung ausgewirkt haben. Neben dem Nachweis des Antragsgrundes (z.B. fachärztliche Stellungnahme bei monatelanger Krankheit) muss durch eine Bescheinigung der Schule über Grund und Dauer der Verzögerung oder durch sonstige geeignete Belege im Original oder in beglaubigter Kopie nachgewiesen werden, dass sich der Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung tatsächlich zeitlich verzögert hat. Eine Bescheinigung der Schule muss auf dem Briefkopf der Schule verfasst sein und das Dienstsiegel der Schule tragen. Anerkannt werden können alle wiederholten Schuljahre, auch eine verspätete Einschulung, wenn die Schullaufbahn zusammenhängend auf den Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung ausgerichtet war, d.h. keine zeitlichen Unterbrechungen aufgetreten sind.

Nicht berücksichtigt werden können insbesondere Anträge aus folgenden Gründen:

- ein Schuljahr wurde freiwillig wiederholt;
- Rückstufung aufgrund unzureichender Deutschkenntnisse wegen Spätaussiedlung oder Zuwanderungsgeschichte;
- das Abitur wurde auf einem Abendgymnasium nachgeholt.

Wichtiger Hinweis:

Bei dem Antrag auf Verbesserung der Wartezeit handelt es sich um einen Nachteilsausgleich, d.h. Personen, die aufgrund von nicht selbst zu vertretenden Umständen daran gehindert waren, die Abiturprüfung zu einem früheren Zeitpunkt abzulegen, sind berechtigt, einen solchen Antrag zu stellen. Nicht berücksichtigt werden können hingegen Zeiten nach dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung im Rahmen sozialer oder privater Tätigkeiten (z.B. Freiwilligendienst, Au-Pair, Ehrenamt etc.).

**Erforderlicher Nachweis:** Nachweis des Antragsgrundes (z.B. fachärztliche Stellungnahme bei monatelanger Krankheit) und eine Bescheinigung der Schule über Grund und Dauer der Verzögerung oder durch sonstige geeignete Belege im Original oder in beglaubigter Kopie.

### **7. Spitzensportlerregelung**

Bewerberinnen und Bewerber, die einem auf Bundesebene gebildeten A-, B-, C- oder D/C-Kader eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes (Spitzenverband) angehören, werden in den NC-Vergabeverfahren unmittelbar zum Studium zugelassen, d.h. ohne Beachtung sonstiger Auswahlkriterien (wie Durchschnittsnote oder Wartezeit). Diese Regelung gilt mit der Maßgabe, dass eine Auswahl nur dann erfolgen kann, wenn die Bewerberinnen und Bewerber die gegebenenfalls in einer Prüfungsordnung oder sonstigen Ordnung vorgesehene besondere studiengangbezogene Eignung nachweisen. Es ist eine aktuelle Bescheinigung des jeweiligen Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes über die Zugehörigkeit zu einem auf Bundesebene gebildeten A-, B-, C- oder D/C-Kader im Original oder in beglaubigter Kopie vorzulegen. Die Spitzenverbände, deren Mitglieder berechtigt sind, diese Regelung in Anspruch zu nehmen, sind auf der Internetseite des Deutschen Olympischen Sportbundes aufgeführt.

Nicht berücksichtigt werden können insbesondere folgende Fälle:

- Zugehörigkeit in einem Landesfachverband;
- Zugehörigkeit zu einem Perspektivkader.

**Erforderlicher Nachweis:** Aktuelle Bescheinigung des jeweiligen Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes über die Zugehörigkeit zu einem auf Bundesebene gebildeten A-, B-, C- oder D/C-Kader im Original oder in beglaubigter Kopie.